

Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V. [LSB] zur Förderung der Internationalen Sportarbeit

1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie Zuwendungen für die Internationale Sportarbeit.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund gemäß § 1 Pkt. 2 seiner Zuwendungsordnung und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Mitglieder, Gliederungen und satzungsgemäße Bestandteile des LSB (§ 1 Pkt. 6 der ZWO).

3. Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind internationale Begegnungen der unter § 2 genannten Zuwendungsempfänger. Die Zuwendung dient der Unterstützung zur Durchführung von internationaler Sportarbeit.

Sofern für die beantragte internationale Sportarbeit eine Förderung durch das Land Thüringen gewährt wird, sind für die Bewilligung einer Förderung gesonderte Absprachen, bezüglich der zuwendungsfähigen Ausgaben, zu treffen.

4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die maximale Zuwendung für ein Projekt beträgt grundsätzlich 500 €.

Die Fördermittel können für die Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Sportarbeit gewährt werden. Dazu zählen unter anderem Turniere, Wettkämpfe, Trainingslager und Jugendbegegnungen im In- und Ausland mit ausländischen Teilnehmern.

Die Höhe der Zuwendung des LSB bemisst sich nach der Maßgabe des zutreffenden Haushaltstitels 67202 des Haushaltes des Landessportbund Thüringen e.V.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung sind die unter § 1 Pkt. 7 der ZWO dargestellten Kriterien.

Mit der Maßnahme kann erst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Sollten jedoch vor Bewilligung der Zuwendung Ausgaben anfallen, können diese mit Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns als zuwendungsfähig anerkannt werden.

6. Verfahren

Die Zuwendungsempfänger reichen ihren Antrag mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme im LSB ein.

In Ausnahmefällen (z. B. bei kurzfristiger Übernahme der Ausrichtung) kann eine kürzere Frist gewährt werden. Zur besseren Planbarkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung. Bei positiver Entscheidung zur Bezuschussung der Maßnahme erhält der Antragsteller einen verbindlichen Zuwendungsvertrag. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

Der Antragssteller reicht den Verwendungsnachweis für die bezuschusste Veranstaltung bis acht Wochen nach Durchführung der Veranstaltung ein.

Zur Abrechnung sind folgende Belege erforderlich:

1. Verwendungsnachweis „zahlenmäßiger Nachweis“ über die direkt mit der abgerechneten Veranstaltung zusammenhängenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben (das Einreichen von Belegen ist nicht erforderlich)
2. Sachbericht (Darstellung der durchgeführten Veranstaltung, das erzielte Ergebnis und ihre Auswirkungen)
3. Teilnehmerlisten

Alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen.

Der LSB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Antragsstellers zu der geförderten Sportveranstaltung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Landes Thüringens bleibt davon unberührt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44ThürLHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 11.04.2016 in Kraft.

Erfurt, den 07.04.2016

Peter Gösel
Präsident des Landessportbundes Thüringen e. V.